

B o t s c h a f t

des

**Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe
der Eidgenossenschaft, betreffend die Errichtung
einer Stuzerwerkstätte.**

(Vom 20. Februar 1854.)

Tit.

Mit Zuschrift vom 28. Jänner d. J. haben Sie uns beauftragt, Ihnen über die Zweckmäßigkeit der fortigen Errichtung einer Werkstätte für das Ziehen und Richten der Läufe für Stuzer und Jägerflinten Bericht zu erstatten.

Nachdem wir einen sachbezüglichen Bericht von unserm Militärdepartement eingeholt und erhalten haben, geben wir uns die Ehre, Ihnen Folgendes vorzutragen:

Die Thatsache ist richtig, daß die Kantone nun innerhalb sechs bis acht Jahren 24,477 gezogene Jägerflinten und 214 neue Stuzer müssen anfertigen lassen.

Nun bezogen die Kantone den größern Theil ihrer Handfeuerwaffen aus belgischen Waffenfabriken, und zwar die Flinten und Pistolen in ganz fertigem Zustande, die Stuzer aber entweder nur in Bestandtheilen, oder nur bis auf das Richten und die Züge verfertigt. Einen kleinern Theil derselben lieferten die Herren Escher und Wyß in Zürich und die Waffenfabrike in Oberndorf.

Diejenigen Kantone, die entweder nicht ganz fertige Stuzer oder nur Bestandtheile von solchen bezogen, ließen dieselben dann in eigenen Werkstätten oder bei Büchsenmachern richten, mit Zügen versehen und vollenden.

Bei diesem Modus scheinen sich die Kantone gut befunden zu haben; denn es ist Thatsache, daß die Züge

in gezogenen Waffen in der Schweiz besser angefertigt werden, als im Auslande. Selbst die Waffenfabrik in Lüttich gesteht dieses unumwunden zu.

Dessen ungeachtet entstehen daraus auch etwelche Uebelstände. Einerseits besitzen nicht alle Kantone Werkstätten, so daß die Vollendung der Stuzer nicht unter ihrer direkten Aufsicht geschehen kann und sie daher genöthigt sind, die Privatbüchsenmacher dafür in Anspruch zu nehmen; und andererseits entsteht daraus eine Ungleichheit und ein Mangel an Garantie, die weder im Interesse dieser Kantone, noch in demjenigen des Militärwesens liegt. Es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn auch noch diesen Uebelständen abgeholfen und für die Kantone wie die Armee eine größere Garantie für gute Züge in ihren gezogenen Handfeuerwaffen erzielt werden könnte. Allein auch dieses hat seine Schwierigkeiten. Die größern Kantone, welche auch die größte Zahl von gezogenen Waffen bedürfen und ihre eigenen Werkstätten besitzen, werden sich kaum dazu verstehen, auf ihre eigenen Kosten in einer andern Werkstätte arbeiten zu lassen, während sie dennoch ihre eigenen Arbeiter bezahlen müßten. Außerdem hätten alle Kantone auch noch die Transportkosten in und aus einer Centralwerkstätte zu bestreiten. Diese Schwierigkeiten könnien nur auf zwei Wegen beseitigt werden, nämlich:

- 1) durch die Einwilligung der Kantone, oder wenn diese nicht erfolgt,
- 2) durch die Uebernahme der Mehrkosten durch den Bund.

Was nun die Frage der Einwilligung der Kantone anbelangt, so käme es auf einen Versuch an, dieselbe auszuwirken. Jedenfalls kann darüber zum Voraus nichts Bestimmtes gesagt werden, wenn es auch wahr-

scheinlich ist, daß die größern Kantone, die eigene Werkstätten besitzen, dieselbe nicht ertheilen werden.

Betreffend sodann die Tragung der Kosten durch den Bund, so bemerken wir Folgendes darüber:

Wird der Betrag des Richtens und Verschens mit Zügen einer Waffe nebst Fuhrlohn in die Zentralwerkstätte und zurück in mäßigem Anschlag auf Fr. 6½ gesetzt, so macht dieses für 25,000 Stük Fr. 162,500, eine Summe, die unverhältnißmäßig groß ist gegenüber dem Vortheil, der erzielt werden will. Es kann daher kaum die Rede davon sein, daß der Bund diese Kosten trage.

Aus den nämlichen Gründen rathen wir auch an, von der Errichtung einer Zentralwerkstätte für Anfertigung von Zügen in Handfeuerwaffen zu abstrahiren.

Dagegen könnte den Kantonen die eidgenössische Kontrolle über ihre Handfeuerwaffen erlassen werden, sofern sie dieselben in Werkstätten, die von der eidg. Militärverwaltung beaufsichtigt werden, richten und ziehen ließen. Diese Maßregel ist aber rein administrativer Natur, und wir haben unser Militärdepartement beauftragt, das Erforderliche in dieser Hinsicht anzuordnen und den Kantonen die sachbezüglichen Mittheilungen zugehen zu lassen.

Demnach stellen wir den Antrag, Sie, Lit., möchten beschließen:

Es sei nicht der Fall, eine Werkstätte für das Richten und Ziehen von Handfeuerwaffen zu errichten.

Bern, den 20. Februar 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Errichtung einer Stuzerwerkstätte. (Vom 20. Februar 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1854
Date	
Data	
Seite	600-602
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 363

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.